

**Gebührensatzung  
über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Detmold  
vom 05.08.2003**

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.11.2011)

öffentlich bekannt gemacht: 25.11.2011  
gültig seit: 02.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Wer auf den in der Stadt Detmold veranstalteten Märkten Waren oder Leistungen anbietet, hat als Vergütung für den überlassenen Raum ein Marktstandsgeld zu zahlen.

**§ 2**

(1) Das Marktstandsgeld beträgt beim **Wochenmarkt** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. Verkaufsstände und – wagen  
0,48 € je angefangener qm und Tag
2. Verkaufsstände und – wagen mit der Abgabe von Speisen  
0,72 € je angefangener qm und Tag

(2) Das Marktstandsgeld beträgt bei den **Jahrmarktveranstaltungen** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

**Frühjahrskirmes, Bruchmarkt**

1. Fahrgeschäfte aller Art:  
0,28 € je angefangener qm und Tag
2. Imbissstände (z.B. Würstchen, Reibekuchen, Hot Dogs), Ausschankstände:
  - a. bis 3 Frontmeter  
bei einer Tiefe bis 3,00 m = 85,20 €
  - b. darüber hinaus jeder weitere = 28,40 €
  - c. bei einer Tiefe über 3,00 m  
jeder Frontmeter = 34,05 €
3. Verkaufsbuden, Verkaufstische, Verkaufswagen, Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sportbuden sowie Schaustellungen aller Art:
  - a. je angefangener Frontmeter  
bis 3 m Tiefe = 11,35 €
  - b. je angefangener Frontmeter  
über 3 m Tiefe = 13,70 €

**Zwetschgenkirmes**

1. Fahrgeschäfte aller Art:  
0,28 € je angefangener qm und Tag
2. Imbissstände (z. B. Würstchen, Reibekuchen, Hot Dogs); Ausschankstände:
  - a. bis 3 Frontmeter

- bei einer Tiefe bis 3,00 m = 42,60 €
  - b. darüber hinaus jeder weitere Frontmeter  
bei einer Tiefe bis 3,00 m = 14,15 €
  - c. bei einer Tiefe über 3 m  
jeder Frontmeter = 17,05 €
3. Verkaufsbuden, Verkaufstische, Verkaufswagen, Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sportbuden sowie Schaustellungen aller Art
    - a. je angefangener Frontmeter  
bis 3 m Tiefe = 8,50 €
    - b. je angefangener Frontmeter  
über 3 m Tiefe = 10,35 €

### Andreasmesse

1. Fahrgeschäfte aller Art:  
0,37 € je angefangener qm und Tag
  2. Imbissstände (z. B. Würstchen, Reibekuchen, Hot Dogs) Ausschankstände:
    - a. bis 3 Frontmeter  
bei einer Tiefe bis 3,00 m = 106,55 €
    - b. darüber hinaus jeder weitere Frontmeter bei einer Tiefe bis 3,00 m = 35,50 €
    - c. bei einer Tiefe über 3,00 m  
jeder Frontmeter = 42,70 €
  3. Verkaufsbuden, Verkaufstische, Verkaufswagen, Schießwagen, Ausspielungen, Verlosungen, Sportbuden sowie Schaustellungen aller Art:
    - a. je angefangener Frontmeter  
bis 3 m Tiefe = 16,55 €
    - b. je angefangener Frontmeter  
über 3 m Tiefe = 19,90 €
- (3) Das Marktstandsgeld ist nach Rechnungserteilung auf ein Konto der Stadtkasse Detmold zu überweisen. In Ausnahmefällen kann das Marktstandsgeld vom Marktmeister unmittelbar erhoben werden.
- Das Marktstandsgeld muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.
- Neben dem Marktstandsgeld sind anteilmäßig die Entsorgungskosten zu zahlen, die separat im Vertrag ausgewiesen werden.
- Wird die Zahlung verweigert, so ist der Marktmeister berechtigt, den Marktbezieher vom Platz zu verweisen und seine Waren und Geräte auf seine Kosten und seine Gefahr wegschaffen zu lassen.

### § 3

Der Bürgermeister kann das Marktstandsgeld in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

### § 4

Gegen die Festsetzung des Marktstandsgeldes ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Zahlungsaufforderung zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Detmold einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 5

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---